

Frau
Bundesministerin
Ulla Schmidt MdB
Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung
Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

26. Januar 2006
DS/rl

Anhörung zum Entwurf eines AVWG vom 18. Januar 2006 – Herstellerabgaberabatt

Sehr verehrte Frau Ministerin,

diese Anhörung zum AVWG im Gesundheitsausschuss des Bundestages sollte auch den Verbänden der Leistungserbringer die Gelegenheit geben, die eingereichten Stellungnahmen zu erläutern.

Mit großer Sorge erfüllt mich die Nachricht, dass bei dieser Anhörung die Frage des Paragraph 130 a (3 b) überhaupt nicht zur Sprache kam. Eine Rabattverpflichtung für patentfreie wirkstoffgleiche Arzneimittel in Höhe von 10 Prozent des Herstellerabgabepreises ist insbesondere für Unternehmen unzumutbar, deren Vertriebsstrategie schon seither von niedrigen Preisen geleitet war.

Die Zumutbarkeit von Rabatten in dieser Höhe wurde von den Autoren des Gesetzesentwurfes offensichtlich von der Vertriebsstrategie einiger weniger Unternehmen abgeleitet, die bei hohen Preisen das Instrument der Naturalrabatte einsetzen.

Erstere Unternehmen werden nun – obschon sie seither massiv zur Kostenreduktion der GKV beigetragen haben – bestraft; sie müssen von ihren ohnehin knapp kalkulierten Preisen 10 % abgeben.

Jene Unternehmen, die bisher übermäßig mit Naturalrabatten operiert haben, haben diese aus höheren Preisen finanziert; sie haben mit diesen höheren Preisen die GKV nicht ent- sondern belastet. Der Rabatt nach 130a (3b) wirkt sich bei ihnen nicht existenzgefährdend aus, er geht zu Lasten des Marketingetats (Naturalrabatte).

So ist in einem Fall der Gewinn massiv betroffen und damit Finanzierung, Investitions- und Innovationskraft.

Im anderen Fall bedeutet die Rabattierung (nach § 130 a (3 b)) nur eine Reduzierung des Marketingetats.

Der Herstellerrabatt von 10 % ist zumindest für patentfreie Arzneimittel die in Gruppe 1 (wirkstoffgleiche Arzneimittel) festbetrags geregelt sind, nicht zu erheben. Nicht festbetrags geregelte aber patentfreie Arzneimittel dürfen nicht mit einem weiteren Rabatt belegt werden der über die 6 % nach § 130a (1) hinaus geht.

Völlig rätselhaft bleibt für mich bisher, wie patentfreie Arzneimittel behandelt werden sollen, zu denen wirkstoffgleiche Produkte existieren, die allerdings nicht unter Festbetragsregelung sind. Nach der derzeitigen Formulierung würden diese Produkte nicht nur durch obige Rabattforderung von 10 % belastet, sondern zusätzlich noch mit 6 % nach § 130 a (1). Derartige Forderungen würden die Hersteller völlig überfordern.

Wenn ich als Unternehmer die Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen als unakzeptabel bezeichnen muss, so deshalb, weil unsere Planungsunsicherheit inzwischen konkret so groß geworden ist, dass wir im Januar nicht wissen, ob wir im April investieren können, oder gar an Personalabbau denken müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Hormosan Pharma GmbH

Dr. Detlev Schwab
Geschäftsführender Gesellschafter